

Kommunaler Eigenbetrieb  
der Stadt Landsberg am Lech



195 – 1312 – Si

## **Benutzungs- und Tarifordnung für die Veranstaltungswerbeeinrichtungen der Stadt Landsberg am Lech**

Die Stadt Landsberg am Lech erlässt gemäß dem Stadtratbeschluss vom 27.10.2004 für den Betrieb der städtischen Veranstaltungs-Werbeeinrichtungen folgende Allgemeine Geschäftsbedingungen (Benutzungs- und Tarifordnung):

### **I. Benutzungsordnung**

#### **§ 1 Veranstaltungs-Werbeeinrichtungen**

(1) Der Eigenbetrieb Freizeit, Unterhaltung, Nutzungsmanagement (FUN) betreibt für die Stadt Landsberg am Lech zur Förderung der Kultur und des Sportes sowie zur Aufrechterhaltung eines geordneten Straßen-, Stadt- und Landschaftsbildes städtische Veranstaltungs-Werbeeinrichtungen als Plakatierungs- und Anschlagmöglichkeiten.

(2) Die städtischen Veranstaltungs-Werbeeinrichtungen werden als öffentliche städtische (gemeindliche) Einrichtung nach Art 21 GO der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Form des Verwaltungs-Privatrechtes nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts betrieben.

(3) Veranstaltungs-Werbeeinrichtungen der Stadt Landsberg am Lech sind die im Eigentum der Stadt Landsberg am Lech stehenden öffentlich zugänglichen Plakatierungs- und Anschlagmöglichkeiten (ohne Schaukästen für amtliche Bekanntmachungen) im gesamten Stadtgebiet. Insbesondere fallen darunter:

- a) Straßenstelen für A1-Plakate,
- b) Plakatsäulen
- c) Plakatanschlagwände, z.B. in den Stadtteilen (ausgenommen der Plakatwände für Parteienwerbung in den Wahlzeiten).

#### **§ 2 Benutzungsberechtigung**

(1) An den Veranstaltungs-Werbeeinrichtungen der Stadt können im Rahmen der freien Kapazitäten und der rechtlichen Möglichkeiten sowie im Rahmen der vertraglichen Bindungen der Stadt in erster Linie kulturelle und sportliche Veranstaltungen beworben werden. Ferner kann die plakative Bewerbung von Vorträgen, Märkten, Messen und Ausstellungen in der Stadt Landsberg am Lech als auch in der näheren Region von Landsberg am Lech zugelassen werden, die Zulassung liegt im pflichtgemäßen Ermessen von FUN.

(2) Der Zulassungsanspruch nach Art. 21 GO wird beschränkt auf die:

- a) Einrichtungen der Stadt Landsberg am Lech für ihre eigenen Veranstaltungen,

- b) anerkannte ideelle bzw. gemeinnützige, karitative und soziale Vereine, Organisationen und Institutionen, die ihren Sitz in Landsberg am Lech haben und zwar für ihre eigenen Veranstaltungen, wenn die Veranstaltung im Stadtgebiet oder im Landkreis Landsberg am Lech stattfindet und nicht Gewinn orientiert ist,
- c) Personen oder Personenvereinigungen, die ihren Sitz in Landsberg am Lech haben, nicht gewerblich tätig sind und deren Veranstaltung im Stadtgebiet Landsberg am Lech stattfindet,
- d) Personen oder Personenvereinigungen, die ihren Sitz in Landsberg am Lech haben und gewerblich bzw. gewinnorientiert tätig sind, wenn die Veranstaltung im Stadtgebiet Landsberg am Lech stattfindet, und der Erlös in erheblichem Maße gemeinnützigen, sozialen oder karitativen Zwecken zugute kommt.

(3) Anderen Veranstaltern kann, vorbehaltlich der Erfüllung der sonstigen Maßgaben dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Benutzungs- und Tarifordnung), eine Plakatierung im Rahmen der vertraglichen Bindungen der Stadt erlaubt werden.

(4) Politische Parteien und Religionsgemeinschaften dürfen ebenfalls nur für Veranstaltungen i.S.d. Abs. 1 und nach den sonstigen Maßgaben dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Benutzungs- und Tarifordnung) plakatieren.

### **§ 3 Ablehnungsbefugnis, Zahlungsverzug**

(1) Die Stadt Landsberg am Lech (FUN) behält sich das Recht vor, die Anbringung von Plakaten bzw. Anschlägen abzulehnen sowie nachträglich zu beseitigen, wenn der dringende Verdacht besteht, dass deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder das Plakat bzw. der Anschlag für die Stadt Landsberg am Lech wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form unzumutbar ist. Die Berechtigung zur Ablehnung oder Unterbrechung besteht solange der Anbieter nicht den Nachweis führt, dass kein Verstoß vorliegt.

(2) Plakate mit sexuellem, Gewalt verherrlichendem, neonazistischem, rassistischem oder sonstigen ideologischem Inhalt sowie mit volksverhetzendem Charakter werden ausgeschlossen.

(3) Auftraggeber, die mit ihren Entgeltzahlungen im Rückstand sind oder in anderer Weise gegen die Benutzungsordnung grob verstoßen haben oder an den städtischen Veranstaltungs-Werbbeeinrichtungen ohne Erlaubnis plakatiert haben, können von der Stadt Landsberg am Lech (FUN) für einen bestimmten Zeitraum oder auf Dauer von der Plakatierung ausgeschlossen werden.

(4) Bei Zahlungsverzug werden Zinsen und Einziehungskosten berechnet. Die Stadt Landsberg am Lech (FUN) kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Zahlung zurückstellen.

### **§ 4 Plakatierungsauftrag**

(1) Plakatierungsauftrag ist der Vertrag bzw. Auftrag über die Anbringung eines Plakates bzw. Anschlages an den Veranstaltungs-Werbbeeinrichtungen.

(2) Ein Plakatierungsauftrag kommt durch schriftlich erfolgende Bestätigung des Auftrages zustande. Im Einzelfall kann der Plakatierungsauftrag auch bei mündlichen oder fernmündlichen Bestätigungen ausgeführt werden.

### **§ 5 Anlieferung des Werbemittels, Plakatierungsintervalle**

(1) Die Plakatierung erfolgt zu regelmäßigen Terminen, die von FUN festgelegt werden.

(2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Plakate bzw. Anschläge unaufgefordert **vollständig** und für die Plakatierung in einwandfreier und geeigneter Beschaffenheit bis spätestens eine Woche vor dem vereinbarten Plakatierungsbeginn anzuliefern. Etwaige Abweichungen sind mit FUN schriftlich oder per E-Mail abzustimmen.

### **§ 6 Übertragung von Rechten**

Der Auftraggeber ist verpflichtet, FUN sämtliche Nutzungs- und sonstigen Rechte, insbesondere das Recht zur Verbreitung und öffentlichen Wiedergabe, die für die Plakatierung erforderlich sind, einzuräumen und dies schriftlich zu bestätigen.

## **§ 7 Haftungsfreistellung**

Der Auftraggeber stellt FUN von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen der Verletzung gesetzlicher Bestimmungen oder von Schutzrechten Dritter geltend gemacht werden. Die Freistellung erstreckt sich auch auf die Kosten der notwendigen Rechtsverteidigung.

## **§ 8 Haftung**

(1) Die Stadt Landsberg am Lech (FUN) haftet für etwaige Schäden, nur, falls der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen ist oder soweit es sich um eine Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt. Die Haftungsbeschränkung gilt auch im Falle des Verschuldens eines Erfüllungsgehilfen von FUN.

(2) Bei Nichteinhaltung der Plakatierungstermine werden Schadensersatzansprüche wegen entgangenem Gewinn durch verspätete Werbung gegenüber FUN ausgeschlossen.

(3) Soweit die Haftung nicht ausgeschlossen oder beschränkt ist, ist die Haftung auf den jeweiligen Auftragswert beschränkt.

## **§ 9 Ahndung unerlaubter Plakatierung**

(1) Für unerlaubte Plakatierungen kann als Vertragsstrafe ein erhöhtes Benutzungsentgelt berechnet werden. Sie können zudem auch beseitigt und dafür eine Bearbeitungspauschale berechnet werden. Die Berechnung der Bearbeitungspauschale stellt kein Nutzungsentgelt dar und erfüllt keinen Rechtsanspruch auf Belassung des Plakates.

(2) Beeinträchtigungen der Werbewirksamkeit der erlaubter Weise angebrachten Anschläge oder deren Beschädigungen durch unerlaubte Anschläge können u. a. mit Schadenersatzforderungen gegenüber dem Nutzer verfolgt werden, der die Plakatierung unerlaubter Weise angebracht hat.

## **§ 10 Regelung für Spannbänder und Großflächentransparente**

(1) An der Eisenbahnbrücke an der Augsburgener Straße können bis zu insgesamt vier Banner zugelassen werden. An der Neuen Bergstraße dürfen zeitgleich insgesamt maximal zwei Banner platziert werden, es sei denn, es wird gleichzeitig kurzfristig eine Veranstaltung mit einem sozialen oder der allgemeinen Sicherheit und Ordnung dienenden Hintergrund (Blutspenden, Verkehrshinweise zum Schulbeginn, Veranstaltungen der Wasserwacht etc.) angekündigt, für diese Veranstaltung darf gegebenenfalls zusätzlich geworben werden.

Spielankündigungen von Landsberger Vereinen dürfen an der Eisenbahnbrücke Augsburgener Straße platziert werden, wenn diese immer nur an einem Tag angebracht und verlässlich wieder abmontiert werden. Ausgehend von einem Tagessatz pro angekündigtem Spiel in Höhe von 2,50 Euro wird dem jeweiligen Verein eine Saisonpauschale hochgerechnet und in Rechnung gestellt.

(2) Die Beurteilung über die Zulassung von Bannern erfolgt nach einer bindend festgelegten sog. Rot-/Grünliste. Demnach sind alle Veranstaltungen, die zweimal mit einer rot markierten Eigenschaft beurteilt wurden automatisch gänzlich von einer Bannerwerbung ausgeschlossen. Dasselbe gilt für Veranstaltungen die einmal mit einer rot markierten Eigenschaft beurteilt wurden und nicht wenigsten zwei Beurteilungen in einem weißen Feld erzielen konnten. Insbesondere handelt es sich dabei um Veranstaltungen, die dem regulären Tagesgeschäft anhängig sind. Ausgenommen davon sind Ausstellungen im Museum und Theaterveranstaltungen, wobei die Regelung der maximal zulässigen Gesamtzahl von Bannern je Brücke davon unberührt bleibt. Veranstaltungen, die letztlich auf einen kommerziellen Vorteil abzielen (z. B. Tag der offenen Tür in einem Gewerbebetrieb), sind gänzlich von einer Bannerwerbung ausgeschlossen. Eine Bewerbung an den Stelen/Säulen und Anschlagplätzen ist, freie Kapazität vorausgesetzt und die Regelungen von § 2 berücksichtigend, jederzeit möglich.

(3) Jahres-Märkte, für die bereits entsprechend erweiterte Bewerbungsmöglichkeiten bestehen (Großflächentransparente an vier Stadteingängen, Stelen, Säulen, Anschlagplätzen) und die ohnehin einen großen Bekanntheitsgrad und entsprechendes Klientel haben, werden zusätzlich nicht mehr mit Bannern beworben; (alternativ: ein Banner an der Augsburgener Straße).

- (4) Die Befestigung der Banner liegt federführend bei FUN, um den jeweils vereinbarten Vergabeplatz berücksichtigen zu können. Für diesen Aufwand werden zusätzlich Montagekosten in Rechnung gestellt.

## II. Tarifordnung

### § 11 Benutzungsentgelt

(1) Für die Plakatierung werden Entgelte erhoben, die sich nach der Dauer der Plakatierung, der Art und dem Ort der Veranstaltung, der Größe und der Anzahl der Plakate sowie danach unterscheiden, ob es sich bei dem Veranstalter bzw. Betreiber um eine(n) anerkannten ideellen bzw. gemeinnützigen Verein, Organisation bzw. Institution oder ob es sich um einen wirtschaftlich bzw. gewerblich orientierten Veranstalter bzw. Betreiber handelt.

- (2) Das Nutzungsentgelt ist für alle termin- und veranstaltungsbezogenen Plakate zu entrichten.  
 (3) Für eigene reine Imageplakate der Stadt werden keine Benutzungsentgelte erhoben.

### § 12 Benutzungsentgelte (Tarife)

#### (1) Tarife für die Werbung in den Plakatstelen:

<b>Nicht kommerzielle</b> Veranstaltungen im Stadtgebiet	1. Woche je Plakat	4,50 €
	Je Folgewoche, je Plakat	1,50 €
Pauschale Anschlagplätze	1. Woche, pauschal	5,00 €
	Je Folgewoche, pauschal	2,00 €
<b>Kommerzielle VA</b> , VA außerhalb des Stadtgebiets	1. Woche je Plakat	5,00 €
	Je Folgewoche, je Plakat	2,00 €
Pauschale Anschlagplätze	1. Woche, pauschal	6,00 €
	Je Folgewoche, pauschal	2,50 €
<b>BenefizVA</b> in Stadt u. Landkreis, ausschließlich f. soziale Zwecke	1. Woche je Plakat	4,50 €
	Je Folgewoche, je Plakat	1,00 €
Pauschale Anschlagplätze:	1. – 3. Woche, pauschal	5,00 €
Pauschalpreis für alle Infosäulen	1. Woche (alle pauschal)	10,00 €
Pauschalpreis für alle Infosäulen	2. Woche (alle pauschal)	15,00 €
Pauschalpreis für alle Infosäulen	3. Woche (alle pauschal)	20,00 €

Bei Erweiterung der Standorte (derzeit 6 Infosäulen) oder Anschlagplätze (derzeit 2 Plätze) erhöhen sich die Pauschalpreise analog.

**Zu den jeweiligen Grundtarifen kommt einmalig eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 15,00 Euro hinzu.**

Die Dauer einer zusammenhängenden Plakatierung wird auf maximal 3 Wochen begrenzt.

#### (2) Tarife für Spannbänder

Der Grundtarif für ein Spannband beträgt 15,00 Euro pro Woche.

Einmalig zum Grundtarif werden Montagekosten in Höhe von 7,50 Euro incl. Befestigungsmaterial je Banner sowie eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 15,00 Euro berechnet. Diese fällt dann nicht gesondert an, wenn die Veranstaltung zusätzlich auch mit Plakaten beworben wird und deshalb die Verwaltungskostenpauschale bereits schon einmal angerechnet wurde.

Spannbänder für Vereine, die einen Tag lang aufgehängt werden, werden in einer Saisonpauschale, ausgehend von einem Tagessatz in Höhe von 2,50 Euro, berechnet.

### **(3) Tarife für Großflächentransparente (GFT) (max. H = 2,00 m x B = 1,50 m)**

In Verbindung mit der Zulassung von Großflächentransparenten ist eine Bewerbung mit Spannbändern nur noch an der Brücke Augsburger Straße möglich. Ausnahmen hiervon liegen im Ermessen von FUN.

Der Grundtarif für ein GFT beträgt 25,00 Euro pro Woche.

Einmalig zum Grundtarif werden Montagekosten in Höhe von 5,00 Euro incl. Befestigungsmaterial je GFT sowie eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 15,00 Euro berechnet. Diese fällt dann nicht gesondert an, wenn die Veranstaltung zusätzlich auch mit Plakaten beworben wird und deshalb die Verwaltungskostenpauschale bereits schon einmal angerechnet wurde.

Nach pflichtgemäßem Ermessen können die Tarife sowie auch organisatorische Festlegungen (z.B die Frist nach § 5 Abs.2) im Einzelfall verhandelt werden.

#### **§ 13 Erhöhtes Benutzungsentgelt (Vertragsstrafe)**

(1) Bei unerlaubter Plakatierung wird als Vertragsstrafe ein erhöhtes Benutzungsentgelt in der Höhe des doppelten Satzes des regulären Entgeltes erhoben, jedoch

mindestens EUR 25,00.

(2) Im Falle der Entfernung unerlaubt angebrachter Plakate beträgt die Bearbeitungspauschale dafür

EUR 25,00.

#### **§ 14 Ausnahmen (Härtefallklausel)**

In besonders gelagerten Einzelfällen kann bei der Festlegung des Benutzungsentgeltes nach den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit, der Wirtschaftlichkeit und des wirtschaftlichen Vorteils für den Auftraggeber von den unter § 11 festgelegten Beträgen abgewichen werden.

Landsberg am Lech, den 24.02.2010  
Stadt Landsberg am Lech

Lehmann  
Oberbürgermeister